

## Änderung der Satzung, Stand 10. Dezember 2020

Beschlussfassung in der 90. VV am 26.06.2024 erfolgt

Satzung Sparda-Bank München eG Stand 10.12.2020	Satzung Sparda-Bank München eG zur <b>Beschlussfassung in der 90. Vertreterversammlung am 26.06.2024</b>	Erläuterungen und Fragen
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Ausscheiden durch Tod</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Tod eines Mitglieds</b></p>	
<p>Mit dem Tode scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist (§ 77 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes).</p>	<p>Mit dem Tode scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Die Mitgliedschaft des Erben endet <b>nicht</b> mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, <b>sondern wird fortgesetzt, wenn der Erbe die zum Erwerb erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Wird der Erblasser durch mehrere Erben beerbt, endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des auf den Erbfall folgenden Geschäftsjahres, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt einem Miterben überlassen wird. Die Überlassung ist wirksam mit Eintragung des Miterben in die Mitgliederliste; zu diesem Zweck muss die Überlassung von den Miterben rechtzeitig schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Der Miterbe muss zum Zeitpunkt der Überlassung die vorstehenden persönlichen Voraussetzungen erfüllen.</b></p>	<p>Änderung der Regelung aufgrund Fortsetzung der Mitgliedschaft mit den Erben</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Willensbildung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Willensbildung</b></p>	
<p>3. Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmittel zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.</p>	<p>3. <b>Vorstandssitzungen können mittels elektronischer Kommunikation ohne körperliche Anwesenheit aller Mitglieder des Vorstands am Sitzungsort abgehalten werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Vorstandssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung).</b> Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung <b>schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig</b>, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.</p>	<p>In Ergänzung zur bereits bisher bestehenden Möglichkeit, ohne Einberufung einer Sitzung durch Fernkommunikationsmittel abzustimmen, werden neu auch virtuelle und hybride Sitzungen ausdrücklich ermöglicht.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</b></p>	
<p>1. Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:</p> <p>(...)</p> <p>c) die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen;</p> <p>(...)</p> <p>f) die Festlegung von Termin und Ort der Vertreterversammlung, die Durchführung der Vertreterversammlung ohne physische Präsenz der Vertreter (§ 36a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Vertreter an der Vertreterversammlung im Wege elektronischer Kommunikation (§ 36a Abs. 4), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchzuführenden Vertreterversammlung (§ 36b) und die Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung (§ 36c);</p>	<p>1. Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:</p> <p>(...)</p> <p>c) <del>die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen,</del> <b>soweit die einzelne Kapitalmaßnahme 30 Mio. Euro übersteigt;</b></p> <p>(...)</p> <p>f) <b>die Form der Versammlung und die Form der Erörterungsphase im Fall einer Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 36a Abs. 3),</b> die Festlegung von Termin und Ort der Vertreterversammlung, <del>die Durchführung der Vertreterversammlung ohne physische Präsenz der Vertreter (§ 36a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Vertreter an der Vertreterversammlung im Wege elektronischer Kommunikation (§ 36a Abs. 4)</del> die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchzuführenden Vertreterversammlung (§ 36b) und die Bild- und Tonübertragung der Vertreterversammlung (<b>§ 36c Abs. 2</b>);</p>	<p><b>Wurde vorab entnommen und am 24.06. nicht zur Abstimmung gestellt!</b></p> <p>Anpassung hinsichtlich Erfordernis einer gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung in getrennter Abstimmung durch Aufsichtsrat und Vorstand erst ab einem gewissen Schwellenwert</p> <p>Anpassung an die Änderungen in § 43b GenG</p> <p>Anpassung aufgrund geänderter Nummerierung in § 36c</p>

<p>2. Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.</p> <p>4. Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.</p>	<p>2. Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. <b>Die Bestimmungen des § 19 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 sind entsprechend anwendbar, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats und kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.</b></p> <p>4. Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats <b>anwesend sind mitwirken.</b></p>	<p>Ausdrückliche Ermöglichung gemeinsamer virtueller und hybrider Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p> <p>Redaktionelle Änderung im Hinblick auf virtuelle und hybride Sitzungen</p>
--	--	---

<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Konstituierung, Beschlussfassung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Konstituierung, Beschlussfassung</b></p>	
<p>3. Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmittel zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.</p>	<p>3. <b>Aufsichtsratssitzungen können mittels elektronischer Kommunikation ohne körperliche Anwesenheit aller Mitglieder des Aufsichtsrats am Sitzungsort abgehalten werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Aufsichtsratssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung).</b> Eine Beschlussfassung ist <del>auch</del> ohne Einberufung einer Sitzung <b>schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig</b>, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.</p>	<p>Ausdrückliche Ermöglichung virtueller und hybrider Sitzungen des Aufsichtsrats</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 26d</b> <b>Aktives Wahlrecht</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 26d</b> <b>Aktives Wahlrecht</b></p>	
<p>3. Geschäftsunfähige Personen, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.</p>	<p>3. Geschäftsunfähige Personen, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre <b>vertretungsbefugten</b> Gesellschafter aus.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung aufgrund einer sprachlichen Änderung des GenG durch das MoPeG</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 27</b> <b>Frist und Tagungsort</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 27</b> <b>Frist und Tagungsort</b></p>	
<p>3. Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft oder an einem von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 lit. f) der Satzung festzulegenden Ort statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 lit. f) deren ausschließliche schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegen.</p>	<p>3. Die Vertreterversammlung <b>muss im Geschäftsbereich der Genossenschaft stattfinden</b>, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs.1 lit. f) <b>eine andere Form der Versammlung (§ 36a)</b> festlegen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung im Hinblick auf § 36a neu</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 28</b> <b>Einberufung und Tagesordnung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 28</b> <b>Einberufung und Tagesordnung</b></p>	
<p>5. Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform und durch Bekanntmachung in der papierhaften Ausgabe des Kundenjournals „Sparda aktuell“ einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 7) und dem Tag der Vertreterversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch § 46 bestimmten Form oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung bekannt zu machen. Die §§ 36a bis 36c bleiben unberührt.</p>	<p>3. Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform <b>oder durch Bekanntmachung in der papierhaften Ausgabe des Kundenjournals „Sparda aktuell“ (z. B. per E-Mail)</b> einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Abs. 7) <b>bzw. der Veröffentlichung der Einberufung</b> und dem Tag der Vertreterversammlung liegen muss. Bei der Einberufung <b>sind</b> die Tagesordnung, <b>die Form der Versammlung, im Fall des § 36a Abs. 3 zusätzlich die Form der Erörterungsphase und im Fall § 36a Abs. 1 bis 3 die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation</b> bekannt zu machen. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung in der durch § 46 bestimmten Form oder im Internet unter der Adresse der Genossenschaft oder durch unmittelbare Benachrichtigung bekannt zu machen. <b>Die §§ 36a bis § 36c Abs. 2</b> bleibt unberührt.</p>	<p>Anpassung an § 46 GenG neu</p> <p>Unabhängigkeit Einladungsversand vom Kundenmagazin</p> <p><b>Hinweis: Wurde am 26.06. auf der VV nach juristischer Abstimmung gestrichen.</b></p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 33</b> <b>Abstimmungen und Wahlen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 33</b> <b>Abstimmungen und Wahlen</b></p>	
<p>1. Abstimmungen und Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.</p>	<p>1. Abstimmungen und Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt. <b>Vorstand oder Aufsichtsrat können vor der Präsenzveranstaltung festlegen, dass Abstimmungen und Wahlen in der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden.</b></p>	<p>Ausdrückliche Ermöglichung elektronischer Abstimmungen und Wahlen auch bei Präsenzversammlungen</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 35</b> <b>Versammlungsniederschrift</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 35</b> <b>Versammlungsniederschrift</b></p>	
<p>2. Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Vertreterversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, der Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.</p> <p>(...)</p>	<p>2. Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Vertreterversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, <b>Form der Versammlung und im Fall der Versammlung im gestreckten Verfahren (§ 36a Abs. 3) zusätzlich die Form der Erörterungsphase</b>, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. <b>Bei Versammlungen nach § 36a Abs. 1 oder im Fall einer virtuellen Erörterungsphase im Rahmen einer Versammlung im gestreckten Verfahren nach § 36a Abs. 3 ist als Ort der Versammlung der Sitz der Genossenschaft anzugeben.</b> Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.</p> <p>(...)</p>	<p>Erfordernis auf § 47 GenG neu</p>

<p>5. Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 36a, 36b der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.</p>	<p>5. Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 36a, 36b der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.</p>	<p>An dieser Stelle sieht die Mustersatzung des DGRV eine redaktionelle Streichung des Verweises auf § 36b der Satzung vor. Da § 36b (elektronische Stimmabgabe bei Präsenzversammlung) jedoch nicht gestrichen wird und somit weiterhin denkbar ist, sollte dieser Fall der elektronischen Stimmabgabe genau wie jeder andere Fall der elektronischen Stimmabgabe behandelt werden. Eine Streichung des Verweises auf § 36b wird daher nicht empfohlen</p>
--	--	---

<p style="text-align: center;"><b>§ 36a</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Schriftliche oder elektronische Durchführung der Vertreterversammlung (virtuelle Vertreterversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 36a</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Virtuelle Vertreterversammlung, hybride Versammlung und Versammlung im gestreckten Verfahren</b></p>	
<p>1. Die Vertreterversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Vertreter abgehalten werden (virtuelle Vertreterversammlung). In diesem Fall sind den Vertretern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Vertreterversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Art und Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.</p> <p>2. Die Teilnahme an der virtuellen Vertreterversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Vertreter mit den Organen und untereinander in der Vertreterversammlung ermöglicht.</p>	<p>1. Die Vertreterversammlung kann ohne physische Präsenz der Vertreter <b>an einem Ort</b> abgehalten werden (virtuelle Versammlung). <b>In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird und alle teilnehmenden Mitglieder ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Bei der Einberufung sind insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Art und Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann, mitzuteilen.</b></p> <p>2. Die Teilnahme an der Vertreterversammlung kann auch wahlweise am Ort der Versammlung physisch oder ohne physische Anwesenheit an diesem Ort erfolgen (hybride Versammlung). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass der gesamte Versammlungsverlauf allen teilnehmenden Mitgliedern im Wege der elektronischen Kommunikation mitgeteilt wird, die Mitglieder, die ohne physische Anwesenheit am Ort der Versammlung teilnehmen, ihre Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und der Vorstand und der Aufsichtsrat durch physisch am Ort der Versammlung anwesende Mitglieder vertreten sind. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.</p>	<p>Anpassung an § 43b GenG entsprechend des Aufbaus der neuen gesetzlichen Regelung; Berücksichtigung der drei neuen Versammlungsarten neben der Präsenzversammlung.</p>

<p>3. Die Teilnahme an der virtuellen Vertreterversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege- Kommunikation der Vertreter mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Vertreterversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Vertreterversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Vertreterversammlung auf das Ende der Abstimmung abzustellen.</p> <p>4. Die Vertreter können an einer Vertreterversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.</p>	<p>3. Die Teilnahme an der Vertreterversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Versammlung aufgespalten wird in eine Erörterungsphase, die abgehalten wird als virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung und in eine zeitlich nachgelagerte Abstimmungsphase (Versammlung im gestreckten Verfahren). In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass während einer als virtuelle Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 1 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist und während einer als hybride Versammlung stattfindenden Erörterungsphase Abs. 2 S. 2 mit Ausnahme der Anforderungen an die Ausübung von Stimmrechten erfüllt ist. Außerdem muss sichergestellt sein, dass während der Abstimmungsphase alle Mitglieder ihre Stimmrechte schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend; mitzuteilen ist ferner, wie und bis wann die schriftliche oder im Wege der elektronischen Kommunikation abzugebende Stimmabgabe zu erfolgen hat.</p> <p><del>4.—Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 26d Abs. 4) in einer virtuellen, hybriden oder im gestreckten Verfahren abgehaltenen Vertreterversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Vertreterversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.</del></p>	<p>Wurde vor VV bereits entnommen. Die Erteilung von Stimmvollmachten ist nur bei Genossenschaften mit Generalversammlung vorgesehen. Bei Genossenschaften mit Vertreterversammlung gibt es keine Stimmvollmachten.</p>
--	---	---

<p style="text-align: center;"><b>36c</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 36c</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Teilnahme von Aufsichtsratsmitgliedern an einer Präsenzversammlung in Bild und Ton und Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton</b></p>	
<p>Die Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Vertreterversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Ein Aufsichtsratsmitglied kann an einer Präsenzversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wenn</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) <b>der Aufsichtsrat diese Teilnahmemöglichkeit zulässt</b></li> <li>b) <b>dies mindestens 1 Woche vor der Vertreterversammlung beim Vorstand in Textform beantragt wurde und</b></li> <li>c) <b>das Aufsichtsratsmitglied glaubhaft versichert, dass es zur An- und Abreise mehr als 6 Stunden benötigen würde.</b></li> </ol> </li> <li>2. Die Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Vertreterversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.</li> </ol>	<p>Ermöglichung der aufgrund Änderung des GenG nunmehr bestehenden Möglichkeit, bei einer Präsenzversammlung Aufsichtsratsmitglieder elektronisch hinzuschalten; bisherige Regelung wird neu Abs. 2</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 40</b> <b>Nachschusspflicht</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 40</b> <b>Nachschusspflicht</b></p>	
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist auf die Haftsumme beschränkt. Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 52 Euro.</li>   <li>2. Ab dem 1. Januar 2021 ist die Nachschusspflicht der Mitglieder ausgeschlossen.</li> </ol>	<p style="color: red; text-align: center;">Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>	<p style="text-align: center;">Streichung der obsolet gewordenen Übergangsregelung</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 46</b> <b>Bekanntmachungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 46</b> <b>Bekanntmachungen</b></p>	
<p>1. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, unter ihrer Firma in dem Kundenjournal „Sparda aktuell“ der Sparda-Bank München eG, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht.</p> <p>(...)</p> <p>3. Sind die Bekanntmachungen in dem Kundenjournal „Sparda aktuell“ der Sparda-Bank München eG nicht möglich, so wird bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Vertreterversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform einberufen. Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans im Bundesanzeiger.</p>	<p>1. Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, <del>unter ihrer Firma in dem Kundenjournal „Sparda aktuell“ der Sparda-Bank München eG</del>, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft veröffentlicht. Der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Unternehmensregister veröffentlicht.</p> <p>(...)</p> <p>3. Sind die Bekanntmachungen <del>in dem Kundenjournal „Sparda aktuell“</del> auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Sparda-Bank München eG nicht möglich, <del>so wird bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Vertreterversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter in Textform einberufen</del>. so erfolgen die Bekanntmachungen bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Vertreterversammlung im Bundesanzeiger. <del>Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans im Bundesanzeiger.</del></p>	<p>Redaktionelle Anpassung aufgrund des geänderten Wortlauts von § 325 HGB</p> <p>Unabhängigkeit Veröffentlichung vom Kundenmagazin</p> <p>Sprachliche Anpassung auf VV am 26.06.2024 – Inhalt bleibt unverändert, zur besseren Lesbarkeit in zwei Sätze aufgeteilt.</p>